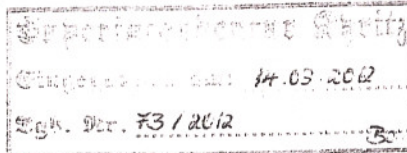


Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Landessynode · Der Präses · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

**Landessynode  
Der Präses**

An den Vorsitzenden  
des Gemeindegemeinderates Barsikow  
Herrn Klaus Grützmacher  
Parkstraße 30  
16845 Barsikow



**Andreas Böer**

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 529  
Fax 030 · 2 43 44 - 527  
a.bach@ekbo.de  
www.ekbo.de

d. d. Sup. Kyritz-Wusterhausen

*AS → GKR Segelitz*

Gz. Lsy. Ba  
Az 1624-10.35

Berlin, den 09.03.2012

#### **Antrag des GKR an die Landessynode vom 20.02.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und liebe Brüder des Gemeindegemeinderates,  
lieber Bruder Grützmacher,

für den o. g. Antrag danke ich Ihnen. Wir haben ihn in der gestrigen Sitzung des Ältestenrates  
verhandelt und die Zulässigkeit geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gemeindegemeinderäte sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung der Landessynode  
grundsätzlich antragsberechtigt. Allerdings ist Ihr Antrag unzulässig, da er keinen Gegenstand  
betrifft, für die die Landessynode zuständig ist. Gemäß Art. 69 Abs. 1 der Grundordnung (GO) ist  
eine allgemeine Zuständigkeit der Landessynode nur insoweit gegeben, als der Gegenstand  
nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist. Eine spezielle Zuständigkeit der Synode  
gem. Art. 69 Abs. 2 der GO liegt nicht vor. Gegenstand des Antrages sind  
Personalangelegenheiten von Pfarrern (Superintendenten) und Kirchenbeamten  
(Personalreferentin). Diese sind aber gem. Art. 92 Abs. 2 Nr. 6 der GO ausdrücklich einem  
anderen Organ, nämlich dem Konsistorium, übertragen und damit der Zuständigkeit der Synode  
entzogen. Dies ist auch sachgerecht, da Synoden grundsätzliche öffentlich tagen und  
Personalangelegenheiten nicht zur öffentlichen Erörterung geeignet sind.

Die Landessynode hat hier auch keine Zuständigkeit aus der Befugnis nach Art. 69 Abs. 3 der  
GO, Weisungen zu erteilen. Dieses Recht ist ausdrücklich nur im Rahmen der kirchlichen  
Ordnung eingeräumt, dazu zählt auch die Zuständigkeitszuweisung durch die Grundordnung.  
Mit der Erörterung in der Synode würden wir zudem unsere Pflichten verletzen, weil  
Personalangelegenheiten per se vertraulich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*Andreas Böer*  
(Andreas Böer)